

Auftraggeber: **Stadt Bad Liebenwerda  
Markt 1  
04924 Bad Liebenwerda**



Projekt: **Flächennutzungsplan Stadt Bad Liebenwerda  
13. Änderung**

**Entwurf  
Begründung  
Teil 3: Umweltprüfung gemäß § 2 BauGB  
Umweltbericht**

Auftragnehmer: **Hemminger Ingenieurgesellschaft mbH  
Am Schwarzgraben 13  
04924 Bad Liebenwerda**



erstellt: Januar 2018

Verfasser: **büro.knoblich**   
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiter: Dipl. Ing. (FH) K. Spanier  
Dipl.-Ing. B. Knoblich

Projekt-Nr. 16-127

geprüft:   
Dipl.-Ing. B. Knoblich  
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass, Inhalt und Ziele .....	5
1.2	Vorgehensweise .....	5
<b>2</b>	<b>Ortsteil Maasdorf, Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“ .....</b>	<b>6</b>
2.1	Veranlassung und Zielstellung .....	6
2.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes .....	7
2.2.1	Schutzgut Boden .....	7
2.2.2	Schutzgut Wasser.....	7
2.2.3	Schutzgut Flora.....	7
2.2.4	Schutzgut Fauna.....	8
2.2.5	Schutzgut Mensch .....	9
2.2.6	Schutzgut Ortsbild .....	10
2.2.7	Schutzgut Klima/Luft.....	10
2.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	10
2.2.9	Schutzgebiete gemäß BNatSchG sowie des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 .....	10
2.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	10
2.3.1	Schutzgut Boden .....	10
2.3.2	Schutzgut Wasser.....	11
2.3.3	Schutzgut Flora.....	11
2.3.4	Schutzgut Fauna.....	11
2.3.5	Schutzgut Mensch .....	12
2.4	Alternativen .....	12
2.5	landschaftspflegerische Maßnahmen .....	13
2.5.1	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung .....	13
2.5.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	13
2.5.3	Ersatzmaßnahmen .....	13
2.6	ökologische Bilanz .....	15
2.7	allgemein verständliche Zusammenfassung .....	15
<b>3</b>	<b>Ortsteil Bad Liebenwerda, Bebauungsplan Wohngebiet „Am Berg“ .....</b>	<b>17</b>
3.1	Veranlassung und Zielstellung .....	17
3.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes .....	17
3.2.1	Schutzgut Boden .....	17
3.2.2	Schutzgut Wasser.....	18
3.2.3	Schutzgut Flora.....	18

---

3.2.4	Schutzgut Fauna.....	19
3.2.5	Schutzgut Mensch .....	21
3.2.6	Schutzgut Ortsbild .....	21
3.2.7	Schutzgut Klima/Luft.....	21
3.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	21
3.2.9	Schutzgebiete gemäß BNatSchG sowie des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.....	21
3.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	22
3.3.1	Schutzgut Boden .....	22
3.3.2	Schutzgut Wasser.....	22
3.3.3	Schutzgut Flora.....	22
3.3.4	Schutzgut Fauna.....	22
3.3.5	Schutzgebiete gemäß BNatSchG sowie des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.....	24
3.4	Alternativen .....	24
3.5	landschaftspflegerische Maßnahmen .....	24
3.5.1	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung .....	24
3.5.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	24
3.6	ökologische Bilanz.....	26
3.7	allgemein verständliche Zusammenfassung .....	28
<b>4</b>	<b>Quellen .....</b>	<b>30</b>

#### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1	tabellarische Übersicht Kompensationsmaßnahmen .....	15
Tab. 2	tabellarische Übersicht Kompensationsmaßnahmen .....	28

#### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1	Änderungsflächen (rote Flächenmarkierungen, Quelle: BALI, 2017).....	5
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem FNP .....	6
Abb. 3:	13. FNP-Änderung .....	6
Abb. 4	Biotopausstattung Plangebiet (LFU 2017) .....	7
Abb. 5	Entsiegelungsfläche (rote Umgrenzung, Quelle: BALI, 2017).....	14
Abb. 6	Tartan mit beginnender Sukzession.....	14
Abb.7:	Ausschnitt aus dem FNP .....	17
Abb. 8:	13. FNP-Änderung .....	17
Abb. 9:	Biotopausstattung Plangebiet (Blick Richtung Osten).....	18
Abb. 10:	Biotopausstattung Plangebiet (Blick Richtung Westen).....	19

---

Abb. 11: Höhle im Obstbaum .....	23
Abb. 12: Lage der Ersatzmaßnahme E1 in Maasdorf .....	26

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass, Inhalt und Ziele

Mit der vorliegenden 13. FNP-Änderung sollen Änderungen in den Ortsteilen Bad Liebenwerda und Maasdorf vorgenommen werden.

Im sogenannten Parallelverfahren werden zeitgleich die entsprechenden Bauleitplanverfahren durchgeführt. Dabei handelt es sich um folgende Verfahren:

- Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Maasdorf
- Bebauungsplan „Wohngebiet Am Berg“ Bad Liebenwerda

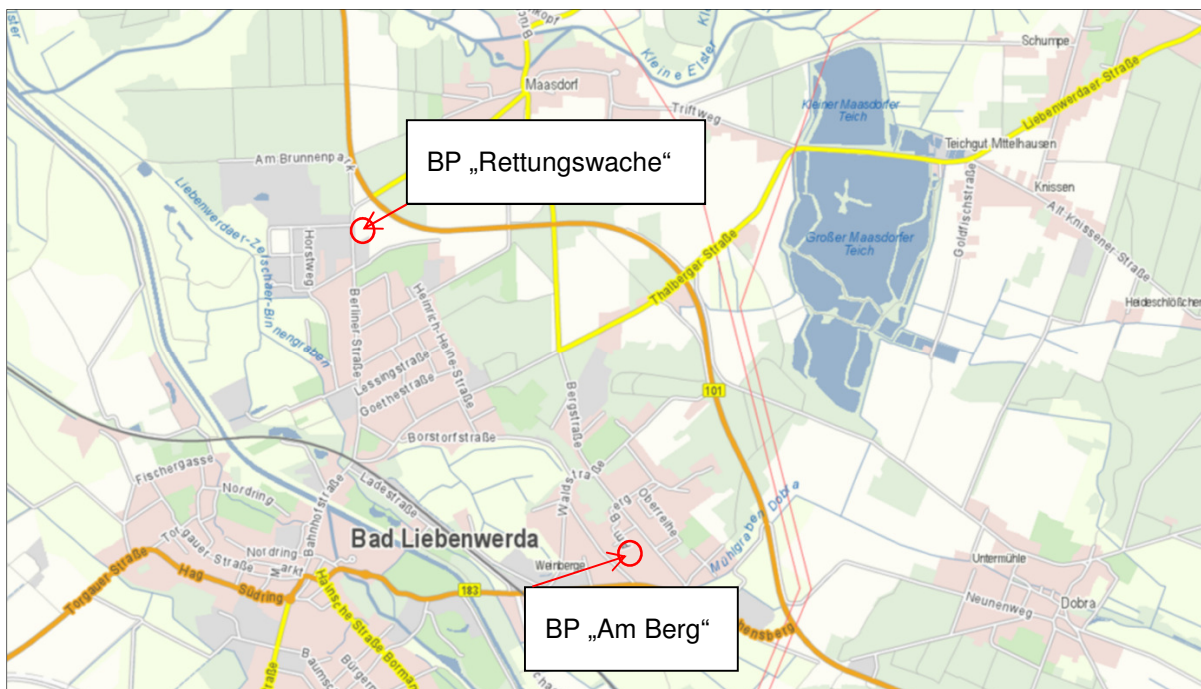


Abb. 1 Änderungsflächen (rote Flächenmarkierungen, Quelle: BALI, 2017)

### 1.2 Vorgehensweise

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS, 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die nachfolgend dargestellten Umweltauswirkungen somit für die Änderung der Flächen auf die Übernahme der wesentlichen Planungsinhalte sowie auf die Alternativenprüfung beschränkt.

Zwar bestehen auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Alternativenprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung in Bezug auf die Verfahrensschritte keine Unterschiede, jedoch existieren faktisch aufgrund des unterschiedlichen Planungsmaßstabs, der unterschiedlichen Steuerungsfunktion und der unterschiedlichen Aussage-schärfe sowie der Konkretheit des Raumbezugs der Pläne Unterschiede bezüglich des Gegenstands und der Reichweite der Alternativenprüfung.

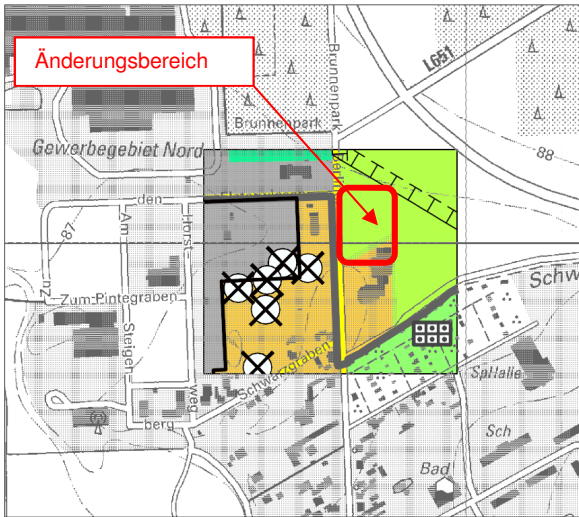
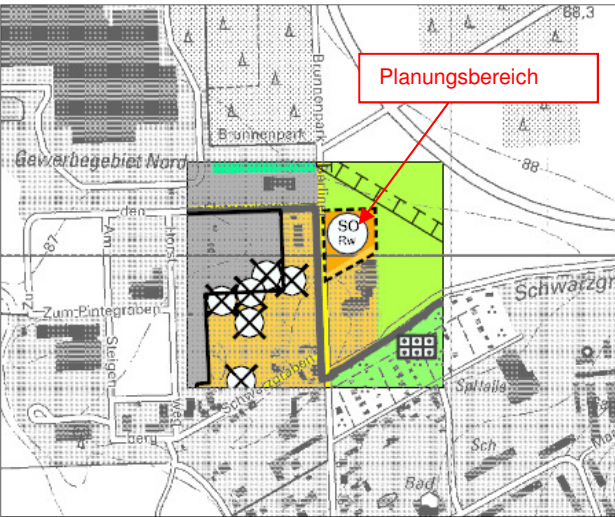
Diese Unterschiede wirken sich auf das Verfahren und die Methodik der Umweltprüfung aus. So sind Standortalternativen vor allem auf der Ebene Flächennutzungsplanung zu prüfen. Im folgenden Kapitel erfolgen deshalb lediglich eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie die Alternativenprüfung für die Änderungsflächen. Eine detaillierte Prognose der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt im jeweiligen Umweltbericht zum Bebauungsplan bzw. in der Ergänzungssatzung.

## 2 Ortsteil Maasdorf, Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“

### 2.1 Veranlassung und Zielstellung

Im Ortsteil Maasdorf, unmittelbar an die Gemarkungsgrenze zu Bad Liebenwerda an der Berliner Straße angrenzend, Höhe Gewerbegebiet Nord Bad Liebenwerda, befindet sich der F-Planänderungsbereich, der als Standort für eine kreisliche Rettungswache vorgesehen ist. Derzeit stellt der FNP die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Diese soll bezogen auf das konkrete Vorhaben als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Rettungswache“ dargestellt werden.

Parallel dazu wird ein B-Plan aufgestellt. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Einleitung des dazugehörigen Aufstellungsverfahrens erfolgte am 03.08.2016.

	
<p>Abb. 2: Ausschnitt aus dem FNP – Darstellung des Änderungsbereiches Maasdorf entsprechend wirksamen FNP</p>	<p>Abb. 3: 13. FNP-Änderung</p>

## 2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

### 2.2.1 Schutzgut Boden

Im Plangebiet steht gemäß Bodenübersichtskarte (BÜK) überwiegend vergleyte Braunerde und Gley-Braunerde aus Sand an. Die Bodenzahl liegt im Plangebiet verbreitet unter 30, das Sorptionsvermögen im effektiven Wurzelraum wird mit gering angegeben. Aufgrund der regelmäßigen Bewirtschaftung und der damit verbundenen Düngung der Flächen wird der natürliche Boden als bereits erheblich beeinträchtigt eingestuft, es handelt es sich um einen anthropogen veränderten Boden mit allgemeiner Funktionsausprägung, dessen Wertigkeit gering ist.

### 2.2.2 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Gebiet zählt nicht zu den Trinkwasservorbehaltsgebieten. Anfallendes Niederschlagswasser versickert zurzeit im Gelände.

Die Bedeutung des Plangebietes ist für die Grundwasserneubildungsrate aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen und der jetzigen Nutzung als mittel einzustufen.

### 2.2.3 Schutzgut Flora

Die Baufläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Biotopcode: 09130). Die Fläche wird regelmäßig umgebrochen und gedüngt.

Entlang der Berliner Straße, allerdings außerhalb des Plangebiets befinden sich 3 Einzelbäume.



Abb. 4 Biotopausstattung Plangebiet (LFU 2017)

## 2.2.4 Schutzgut Fauna

Die methodische Vorgehensweise bei der Beurteilung des faunistischen Artinventars erfolgt in Anlehnung an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (LS, 2008).

Die Gesamtheit der zu prüfenden Artenkulisse des saB setzt sich demnach zusammen aus:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- europäische Vogelarten,

### 1.) Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt können die Arten „abgeschichtet“ werden, für die mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die einschlägigen Verbotstatbestände betroffen sein könnten. Dabei werden zunächst die Arten abgeschichtet, die laut den Roten Listen Brandenburg ausgestorben/verschollen oder nicht vorkommend sind.

Ein weiteres Abschichtungskriterium bildet der Lebensraum-Grobfilter. Hierbei werden diejenigen Arten ausgeschlossen, die an bestimmte Lebensräume (Habitatkomplexe) gebunden sind, welche im Vorhabenswirkraum nicht vorhanden sind.

Auf Grundlage der Biotopkartierung wurden folgende Lebensräume im UR nachgewiesen:

- Intensivacker mit angrenzenden Gehölzen

Arten, deren erforderlicher Lebensraum außerhalb dieser Habitatkomplexe und damit außerhalb des Vorhabenswirkraumes liegt, werden bereits in der Relevanzprüfung abgeschichtet, da davon ausgegangen wird, dass diese Arten den UR aufgrund ihrer spezifischen Habitatbindungen nicht aufsuchen.

Demnach sind im UR nur folgende Artengruppen nicht von vornherein auszuschließen:

- Fledermäuse
- Vögel
- xylobionte Arten

### 2.) Bestandsaufnahme

In einem zweiten Schritt ist für die relevanten Arten durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsgebiet zu erheben. Unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung (Potenzials) des UR (Intensivacker und angrenzende Gehölzstrukturen) und den ausgehenden Störwirkungen durch die das Plangebiet tangierende Straße, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet nur von allgemein weit verbreiteten und regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern („Allerweltsarten“) aufgesucht wird.

Zwar setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus, jedoch verpflichtet dies den Vorhabenträger nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab.

Eine beachtliche Lebensraumfunktion des Plangebietes, insbesondere für Brutvögel, war im Rahmen der Untersuchungen nicht erkennbar, auf zusätzliche Arterhebungen innerhalb des B-Plangebietes wurde, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend, somit verzichtet. Die Bestandsaufnahme erfolgte in Form einer Potenzialabschätzung.



#### 1. Fledermäuse

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Straßenbäumen Sommer- oder Zwischenquartiere von Fledermäusen vorhanden sind. Das Plangebiet ist weiterhin als Nahrungshabitat einzustufen.

#### 2. Vögel

Die Ackerflächen stellen ein potenzielles Bruthabitat für Heide- und Feldlerchen dar. Für Greifvögel wie den Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und der Wiesenweihe dienen die Flächen als potenzielle Nahrungsflächen.

#### 3. xylobionte Arten

Eingriffe in die außerhalb des Plangebiets stehenden Straßenbäume werden durch vorliegende Planung nicht vorbereitet, die artenschutzrechtliche Betrachtung der xylobionten Arten endet hier.

### 3.) Betroffenheitsanalyse Fauna

Auf Basis der Bestandsaufnahme (hier Potenzialabschätzung) können die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen überlagert (Betroffenheitsabschätzung).

Hier wird geprüft, ob diese vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können (Betroffenheitsanalyse/Wirkprognose). Die Prüfung erfolgt für gefährdete Arten und Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen in einer Art-für-Art-Betrachtung. Für ungefährdete, ubiquitäre Arten erfolgt eine gruppenweise Betrachtung. Die Betroffenheitsanalyse kann unter Berücksichtigung vorhabenimmanenter Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.

Um gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken wird beim gegenständlichen Vorhaben eine »worst-case-Betrachtung«, d. h. die Zugrundelegung der durch das Planvorhaben schlimmstenfalls zu befürchtenden Beeinträchtigungen für die relevanten Arten vorgenommen.

### 4.) Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzung nach § 44 Abs.7 BNatSchG

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

#### **2.2.5 Schutzgut Mensch**

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Derzeit gehen vom Plangebiet keine Beeinträchtigungen für die das Gebiet umgebende Bebauung aus. Es stellt jedoch auch kein Areal mit hoher Bedeutung für die weiter südlich angrenzenden Wohngebiete dar. Die Fläche wird zurzeit als Ackerfläche genutzt, die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes ist mit Ausnahme der Wahrnehmung als eine weitgehend offene Freifläche von geringer Bedeutung.

## 2.2.6 Schutzgut Ortsbild

Zu der im Abschnitt 2.2.5 Schutzgut Mensch abgehandelten Erholungsfunktion zählen zum Schutzgut Ortsbild neben dem Erfahren und Erleben der Landschaft das Erscheinungsbild der Ortschaft.

Das Plangebiet wird von einer Freifläche nördlich angrenzend an das Stadtgebiet von Bad Liebenwerda gebildet und rundet die östliche Bebauung der Berliner Straße am Übergang zur Einfahrt in das Gewerbegebiet Nord der Stadt ab. In der Umgebung befinden sich weitläufige Acker- und Grünlandflächen sowie die Ortsumfahrung der B 101.

Die Wertstufe des Schutzgutes Ortsbild ist daher beim Plangebiet, das sich als Intensivacker darstellt, gering.

## 2.2.7 Schutzgut Klima/Luft

Der Süden Brandenburgs zählt zum ostdeutschen Binnenlandklima, wobei ein Übergangsklima von maritim zu kontinental vorherrscht. Es handelt sich um das Niederungsklima der mittleren Höhenlagen des Südens von Brandenburg.

Das Plangebiet wird im Süden von der Ortslage Bad Liebenwerda (Einkaufsmarkt) begrenzt, im Osten und Norden von Ackerflächen und im Westen von der Berliner Straße.

Durch die angrenzende Bebauung und die Berliner Straße im unmittelbaren Umgebungsreich tritt eine örtliche Erwärmung des Klimas durch Wärmespeicherung und -abstrahlung der Flächen auf. Diese Erwärmung wird durch die angrenzenden Ackerflächen und die zugehörigen Gärten der Einfamilienhäuser jedoch kompensiert. Aufgrund der nördlich verlaufenden Bundesstraße wird die Luftqualität negativ beeinflusst.

Der Standort besitzt in geringem Maße eine bioklimatische Ausgleichsfunktion. Er ist jedoch aufgrund seiner geringen Größe von 0,45 ha als insgesamt nachrangig einzustufen.

## 2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind zum heutigen Zeitpunkt keine Kultur- und sonstigen Sachgüter wie Boden- oder Baudenkmäler bekannt.

## 2.2.9 Schutzgebiete gemäß BNatSchG sowie des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten.

## 2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.3.1 Schutzgut Boden

Mit dem Bebauungsplanverfahren wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

K1	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Überbauung und Versiegelung von Flächen im Umfang von maximal 2.400 m <sup>2</sup> zu. Diese Versiegelung betrifft Boden mit allgemeiner Funktionsausprägung dessen Wertigkeit aufgrund intensiver Nutzung gering ist. Eine angemessene Kompensation des Eingriffs bei Vollversiegelung ist erforderlich.
----	---

### 2.3.2 Schutzgut Wasser

K2	Aufgrund der mit der Bebauung verbundenen Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenversickerung als Beeinträchtigung zu beurteilen.
----	--

### 2.3.3 Schutzgut Flora

K3	Durch starke anthropogene Überformung besitzt der Biototyp Intensivacker eine geringe Wertigkeit, dessen Regeneration in kurzen bis mittleren Zeiträumen wahrscheinlich ist.
----	--

### 2.3.4 Schutzgut Fauna

#### *Betroffenheitsabschätzung*

Die Bestandsaufnahme (vgl. Kap. 2.2.4) hat ergeben, dass lediglich die Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten.

Bezüglich der Beeinträchtigung der Brutvogelfauna sind bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme auf dem bisher intensiv genutzten Acker zu erwarten. Dadurch können potenzielle Lebensräume für Bodenbrüter aus der Gruppe der Avifauna verloren gehen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betroffenen Lebensraum um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, die regelmäßig umgebrochen bzw. befahren wird. Es kann aufgrund dieser Vorbelastungen daher prognostiziert werden, dass im Bereich der künftigen Bauflächen ausschließlich störungsunempfindliche, i.d.R. ungefährdete Arten, vorkommen welche aufgrund ihrer breiten Standortamplitude in der umliegenden Landschaft weit verbreitet sind. Der geringfügige Verlust potenzieller Brutquartiere für Bodenbrüter auf Intensivacker führt daher nicht zu einer Verschlechterung der Lebensraumkontinuität für die im Gebiet anzunehmenden Arten, da einerseits die möglicherweise betroffenen Vogelarten in angrenzende vergleichbare Habitatstrukturen ausweichen können (Ackerland ist ein weit verbreiteter Biototyp) und andererseits damit zu rechnen ist, dass die weit verbreiteten Arten innerhalb der neu zu gestaltenden Freiflächen auch zukünftig Flächen als mögliche Brutquartiere finden werden.

Das Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann weiterhin ausgeschlossen werden, da die Baufeldfreimachung zunächst nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02. eines Jahres, außerhalb der Hauptreproduktionszeiten zulässig ist. Sollte aus vergaberechtlichen oder sonstigen Gründen ein Baubeginn außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich sein, so ist das Baufeld unmittelbar vor Baubeginn durch eine fachlich geeignete Person auf mögliche Brutvorkommen zu untersuchen. Werden dabei widererwartend Nachweise eines Brutgeschäftes erbracht, so ist mit dem Baubeginn bzw. der Baufeldfreimachung bis zum Abschluss des Brutgeschäftes zu warten.

Gehölzfällungen von (als Habitat geeigneten) Bäumen werden aufgrund der Lage außerhalb des Plangebiets vermieden, eine Zerstörung von Fledermauswochenstuben oder sonstigen Zwischenquartieren (Sommerhangplätzen) sind demnach ausgeschlossen. Durch den Baubetrieb können Rückzugsräume und Nahrungshabitate in Baufeldnähe für Fledermäuse zeitweise unbrauchbar werden. Da sämtliche Bauflächen jedoch nur kleinflächig sind, die Eingriffsbereiche aufgrund der Nähe zu Verkehrswegen für störungsempfindliche Arten kein geeignetes Nahrungshabitat darstellen und gleichwertige Biotope im Umfeld großräumig vorhanden sind, wird die potenzielle Störung durch den Baubetrieb als unerheblich eingestuft.

Über die Artengruppe der Brutvögel und Fledermäuse hinaus liegen keine Indikatoren dafür vor, dass im Plangebiet mit Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter Tierarten und deren Lebensstätten (Amphibien, Reptilien) gerechnet werden muss.

Das Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Auch liegen keine Hinweise auf Vorkommen wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen vor.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit und damit verbunden das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lässt sich somit insgesamt nicht ableiten.

### **2.3.5 Schutzgut Mensch**

Die Rettungswache wird der Hauptstandort für den Wachbereich Bad Liebenwerda/Elsterwerda darstellen. Der beigegefügte Garagenkomplex beinhaltet 5 Standplätze für 4 Rettungsdienstfahrzeuge. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr sind 3 Fahrzeuge in der Vorhaltung und personell besetzt. In der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr ist nur 1 Fahrzeug mit Besatzung in der Vorhaltung.

Aufgrund der Einordnung des Bauvorhabens an der Hauptzubringerstraße von der Ortsumfahrung in die Kernstadt Bad Liebenwerda aus nördlicher Richtung und der angrenzenden breiten vorhandenen gewerblichen Nutzflächen (Autohaus, Einkaufsmarkt) wird davon ausgegangen, dass durch das erhöhte Verkehrsaufkommen durch den Betrieb der Rettungswache keine signifikanten Beeinträchtigungen der weiter südlich angrenzenden Wohnbebauung erfolgt.

## **2.4 Alternativen**

Bei der Standortfindung der geplanten Rettungswache, die im Auftrag des Landkreises Elbe-Elster zur Versorgung der Städte Bad Liebenwerda und Elsterwerda geplant wird, wurde besonderes Augenmerk auf ein zeitnah verfügbares Grundstück gelegt. Das nunmehr überplante Grundstück befindet sich in zentraler Lage zu den o.g. Ortschaften und ist über die kurze Anbindung an die B 101 für schnelle Rettungseinsätze sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Fläche selbst stellt sich als erschlossen dar und ist aufgrund der bisherigen Nutzung als Intensivacker ohne kosten- und zeitaufwändige Maßnahmen nutzbar. Schutzgebiete sowie besonders geschützte Biotope sind nicht betroffen, Hinweise auf das Vorhandensein besonders oder streng geschützter Arten sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung nicht vorhanden.

Weiterhin spiegelt die Fläche am Ortsrand der Stadt Bad Liebenwerda die gegenüberliegende Bebauung und grenzt nicht unmittelbar an Wohnbebauung an, sodass die mit dem Betrieb der Wache verbundenen Emissionen keine erheblichen Lärmbeeinträchtigungen für die Umgebung bedeuten.

Ähnlich gut geeignete Flächen in zentrale Lage wurden bei der Alternativenprüfung nicht gefunden.

## **2.5 landschaftspflegerische Maßnahmen**

### **2.5.1 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung**

#### **V1 Reduzierung der Bodenversiegelung**

Die im Planungsraum zu erwartende Flächenneuversiegelung ist generell auf ein Minimum zu reduzieren.

#### **V2 Bauzeitenregelung Vögel**

Als optimaler Baubeginn gilt der Zeitraum vom 01.10.-28.02. jeden Jahres. Wenn aus bautechnischen/vergaberechtlichen Gründen ein Baubeginn zwischen 1. Oktober und 28. Februar nicht möglich ist, dann ist eine artenschutzrechtliche Vorbegehung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen, auf deren Grundlage die Freigabe des Baubereichs oder weitere Auflagen festgelegt werden.

### **2.5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

(Landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes)

#### **Maßnahme 1 (M1)**

Wege und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten.

#### **Pflanzgebot 1 (Pg1) – Anpflanzung einer heckenartigen Gehölzpflanzung**

Innerhalb der mit Pflanzgebot Pg1 festgesetzten Fläche ist eine lockere heckenartige Sicht- und Schutzpflanzung bestehend aus 8 standortgerechten Laubbäumen (mind. Pflanzqualität: H 2xv, STU 8 – 10 cm) und 180 gebietsheimischen Sträuchern (Strauch 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm) anzulegen und zu unterhalten. Zu verwenden sind Pflanzen der Pflanzenauswahlliste Kap. 7.

#### **Pflanzgebot 2 (Pg2) - Anpflanzung von Gehölzen**

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung sind im Baugebiet 6 standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität H 3xv STU 12 – 14 cm im Bereich der Stellplätze zu pflanzen. Die Umsetzung soll entsprechend des Planeinschriebs erfolgen, wobei die zeichnerische Darstellung keinen Normcharakter besitzt. Zu verwenden sind Pflanzen der Pflanzenauswahlliste Kap. 7.

#### **Pflanzgebot 3 (Pg3) – Anpflanzung einer heckenartigen Gehölzpflanzung**

Innerhalb der mit Pflanzgebot Pg3 festgesetzten Fläche ist eine lockere Heckenpflanzung bestehend aus 3 standortgerechten Laubbäumen (mind. Pflanzqualität: H 2xv, STU 8 – 10 cm) und 75 gebietsheimischen Sträuchern (Strauch 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm) anzulegen und zu unterhalten. Zu verwenden sind Pflanzen der Pflanzenauswahlliste Kap. 7.

### **2.5.3 Ersatzmaßnahmen**

(Landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes)

#### **Ersatzmaßnahme 1 – Entsiegelung**

Auf den Flurstücken 427 und 431 der Flur 20, Gemarkung Bad Liebenwerda ist auf einer Fläche von insgesamt 1.800 m<sup>2</sup> die ehemalige Tartansportflächen zu entsiegeln und fachgerecht zu entsorgen.

Die Flächen werden seit vielen Jahren nicht mehr genutzt und Sukzession hat sich eingestellt. Die auf der Fläche befindlichen Gehölze weisen sämtlich keine Niststätten von Vögeln

auf. Dennoch können die versiegelten Flächen Lebensräume für Zauneidechsen darstellen. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lt. §§ 44 BNatSchG ist der Baubeginn frühestens ab Spätsommer bzw. Herbst (außerhalb der Reproduktions- und Brutzeiten) vorzunehmen.



Abb. 5 Entsiegelungsfläche (rote Umgrenzung, Quelle: BALI, 2017)



Abb. 6 Tartan mit beginnender Sukzession

## 2.6 ökologische Bilanz

In Anlehnung an die HVE (2009) erfolgt nachfolgend die Bilanzierung der Eingriffe. Als Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG sind gemäß Kapitel 2.3 folgende Maßnahmen kompensationspflichtig:

die Bodenversiegelung von max. 2.400 m<sup>2</sup> Fläche

Tab. 1 tabellarische Übersicht Kompensationsmaßnahmen

Konflikt	Kompensationsmaßnahme	Umfang der Maßnahme	Kompensationsfaktor	anrechenbare Fläche
K1/2 Versiegelung von 2.400 m <sup>2</sup> Boden	Pflanzgebot 1 (Pg1) Anpflanzung einer heckenartigen Gehölzpflanzung (8 Bäume und 180 Sträucher)	612 m <sup>2</sup>	0,5	306 m <sup>2</sup>
	Pflanzgebot 2 (Pg2) Anpflanzung von 6 Gehölzen á 35 m <sup>2</sup> überdeckte Fläche	210 m <sup>2</sup>	0,5	105 m <sup>2</sup>
	Pflanzgebot 3 (Pg3) Anpflanzung einer heckenartigen Gehölzpflanzung (3 Bäume und 75 Sträucher)	390 m <sup>2</sup>	0,5	195 m <sup>2</sup>
	Ersatzmaßnahme 1 (E1) Entsiegelung von Tartanfläche	1.800 m <sup>2</sup>	1	1.800 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>				<b>2.406,00 m<sup>2</sup></b>

## 2.7 allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bad Liebenwerda beabsichtigt auf einer ca. 4.169 m<sup>2</sup> großen Fläche innerhalb der Gemarkung Maasdorf die Errichtung einer Rettungswache zu ermöglichen.

Die vorliegende Planung sieht die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO vor. Der Bebauungsplan wird gem. § 2 BauGB im Regelverfahren aufgestellt. Er kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit selbigem Beschluss vom 03.08.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, den Flächennutzungsplan in dem Bereich zu ändern. Die Änderung erfolgt im s.g. Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten.

Die Fläche wird zurzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Der Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“ ermöglicht eine Neuversiegelung auf insgesamt 2.400 m<sup>2</sup>. Diese Versiegelung betrifft Boden mit allgemeiner Funktionsausprägung dessen Wertigkeit aufgrund intensiver Nutzung gering ist.

Durch die Umwandlung von einer intensiv genutzten Ackerfläche in eine dauerhafte Heckenstruktur, durch die Neupflanzung von insgesamt 17 großkronigen Gehölzen innerhalb des

Plangebiets können zu einem großen Teil unmittelbar vor Ort Bodenfunktionen verbessert werden. Der verbleibende Wertverlust kann durch die Entsiegelung von Tartanflächen (Ersatzmaßnahme 1) auf einer Gesamtfläche von ca. 1.800 m<sup>2</sup> im Bereich hinter der Sporthalle kompensiert werden.

Die Entwicklung von Gehölz- bzw. Freiflächen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation auf intensiv genutzten Ackerflächen reduziert die Nährstoff- und Nitratbelastung des Grundwassers und des Bodens und führt dauerhaft zu einer deutlichen Aufwertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope und Fauna.

Bei vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Rahmen des technisch Möglichen vermieden.

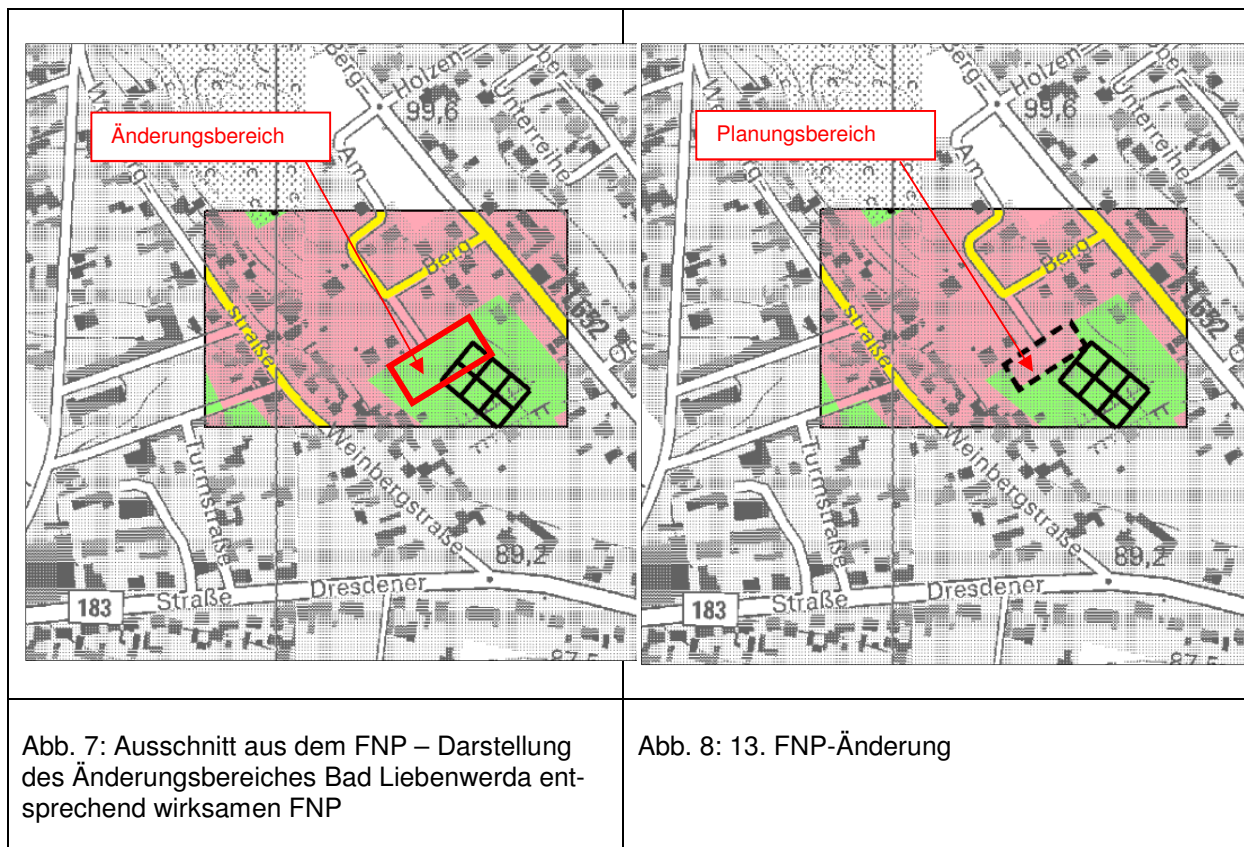
Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit und damit verbunden das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lässt sich nicht ableiten, bei Durchführung des Vorhabens mit den getroffenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.



### 3 Ortsteil Bad Liebenwerda, Bebauungsplan Wohngebiet „Am Berg“

#### 3.1 Veranlassung und Zielstellung

Im Ortsteil Bad Liebenwerda soll eine Fläche in der Straße „Am Berg“, die im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Zweckbestimmung „sonstige Gärten“ dargestellt ist, in eine Wohnbaufläche geändert werden. Der Bereich grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) „Teilgebiet Bergstraße/Weinbergstraße“ an. Die Ausdehnung des Änderungsbereiches entspricht dem des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Wohnbebauung Am Berg“. Das Aufstellungsverfahren zum B-Plan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.08.2016 eingeleitet.



#### 3.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

##### 3.2.1 Schutzgut Boden

Im Plangebiet steht gemäß Bodenübersichtskarte (BÜK) überwiegend vergleyte Braunerde und Gley-Braunerde aus Sand an. Die Bodenzahl liegt im Plangebiet verbreitet unter 30, das Sorptionsvermögen im effektiven Wurzelraum wird mit gering angegeben. Es handelt sich um einen mehr oder weniger natürlichen Boden mit allgemeiner Funktionsausprägung, dessen Wertigkeit mittel ist.

### 3.2.2 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Gebiet zählt nicht zu den Trinkwasservorbehaltsgebieten. Anfallendes Niederschlagswasser versickert zurzeit im Gelände.

Die Bedeutung des Plangebietes ist für die Grundwasserneubildungsrate aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen und der jetzigen Nutzung (Gartenfläche) als mittel einzustufen.

### 3.2.3 Schutzgut Flora

Die Baufläche wird zurzeit als Gartenfläche genutzt (Biotopcode: 10111). Den zentralen Bereich bildet eine Rasenfläche auf der insgesamt 8 großkronige Laubbäume (6 Walnuss-Bäume und 2 Obstgehölze) stehen. Die Gartenfläche besitzt aufgrund der zahlreichen, teilweise alten Gehölze eine mittlere Wertigkeit für den Naturhaushalt.



Abb. 9: Biotopausstattung Plangebiet (Blick Richtung Osten)



Abb. 10: Biotopausstattung Plangebiet (Blick Richtung Westen)

### 3.2.4 Schutzgut Fauna

Die methodische Vorgehensweise bei der Beurteilung des faunistischen Artinventars erfolgt in Anlehnung an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (LS, 2008).

Die Gesamtheit der zu prüfenden Artenkulisse des saB setzt sich demnach zusammen aus:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- europäische Vogelarten.

#### *Relevanzprüfung*

In einem ersten Schritt können die Arten „abgeschichtet“ werden, für die mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die einschlägigen Verbotstatbestände betroffen sein könnten. Dabei werden zunächst die Arten abgeschichtet, die laut den Roten Listen Brandenburg ausgestorben/verschollen oder nicht vorkommend sind.

Ein weiteres Abschichtungskriterium bildet der Lebensraum-Grobfilter. Hierbei werden diejenigen Arten ausgeschlossen, die an bestimmte Lebensräume (Habitatkomplexe) gebunden sind, welche im Vorhabenswirkraum nicht vorhanden sind.

Auf Grundlage der Biotopkartierung wurden folgende Lebensräume im UR nachgewiesen:

- Gartenfläche mit Gehölzen

Arten, deren erforderlicher Lebensraum außerhalb dieser Habitatkomplexe und damit außerhalb des Vorhabenswirkraumes liegt, werden bereits in der Relevanzprüfung abgeschichtet, da davon ausgegangen wird, dass diese Arten den UR aufgrund ihrer spezifischen Habitatbindungen nicht aufsuchen.

Demnach sind im UR nur folgende Artengruppen nicht von vornherein auszuschließen:

- Fledermäuse
- Vögel
- xylobionte Arten

#### *Bestandsaufnahme*

In einem zweiten Schritt ist für die relevanten Arten durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsgebiet zu erheben. Unter Berücksichtigung der naturräumlichen Ausstattung (Potenzials) des UR (Gartenfläche innerhalb eines Wohngebietes) und der damit verbundenen „Insellage“, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet nur von allgemein weit verbreiteten und regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern („Allerweltsarten“) aufgesucht wird.

Zwar setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus, jedoch verpflichtet dies den Vorhabenträger nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab.

Eine beachtliche Lebensraumfunktion des Plangebietes, insbesondere für Brutvögel, war im Rahmen der Untersuchungen nicht erkennbar, auf zusätzliche Arterhebungen innerhalb des B-Plangebietes wurde, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgend, somit verzichtet. Die Bestandsaufnahme erfolgte in Form einer Potenzialabschätzung.

#### 4. Fledermäuse

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den 2 alten Obstgehölzen im Westen des Plangebietes Sommer- oder Zwischenquartiere von Fledermäusen vorhanden sind. Das Plangebiet ist weiterhin als Nahrungshabitat einzustufen.

#### 5. Vögel

Die Gartenfläche stellt ein potenzielles Bruthabitat für Gehölzbrüter dar. Ein Nachweis von Lebensräumen von Greifvögeln bzw. Bodenbrütern konnte bei der Vorortbegehung am 08.12.2016 nicht erbracht werden.

#### 6. xylobionte Arten

Die im Plangebiet befindlichen alten Obstbäume können aufgrund ihrer Stammstruktur einen Lebensraum für holzbewohnende Käferarten darstellen.

#### *Betroffenheitsanalyse Fauna*

Auf Basis der Bestandsaufnahme (hier Potenzialabschätzung) können die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen überlagert (Betroffenheitsabschätzung).

Hier wird geprüft, ob diese vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können (Betroffenheitsanalyse/Wirkprognose). Die Prüfung erfolgt für gefährdete Arten und Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen in einer Art-für-Art-Betrachtung. Für ungefährdete, ubiquitäre Arten erfolgt eine gruppenweise Betrachtung. Die Betroffenheitsanalyse kann unter Berücksichtigung vorhabenimmanenter Vermeidungsmaßnahmen erfolgen.

Um gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken auszuschließen, wird beim gegenständlichen Vorhaben eine »worst-case-Betrachtung«, d. h. die Zugrundelegung der durch das Planvorhaben schlimmstenfalls zu befürchtenden Beeinträchtigungen für die relevanten Arten vorgenommen.

#### *Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzung nach § 44 Abs.7 BNatSchG*

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

#### **3.2.5 Schutzgut Mensch**

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Derzeit gehen vom Plangebiet keine Beeinträchtigungen für die das Gebiet umgebende Wohnbebauung aus. Die Fläche wird zurzeit als Gartenfläche genutzt, sie ist eingezäunt.

#### **3.2.6 Schutzgut Ortsbild**

Zu der im Abschnitt 3.2.5 Schutzgut Mensch abgehandelten Erholungsfunktion zählen zum Schutzgut Ortsbild, neben dem Erfahren und Erleben der Landschaft, das Erscheinungsbild der Ortschaft. Das Plangebiet befindet sich am Ende der Straße „Am Berg“ als sogenanntes Sackgassengrundstück, fern von einer für das Ortsbild bestimmenden Ausprägung. Es ist nur für unmittelbar an das Grundstück Herantretende wahrnehmbar.

#### **3.2.7 Schutzgut Klima/Luft**

Der Süden Brandenburgs zählt zum ostdeutschen Binnenlandklima, wobei ein Übergangsklima von maritim zu kontinental vorherrscht. Es handelt sich um das Niederungsklima der mittleren Höhenlagen des Südens von Brandenburg.

Das Plangebiet befindet sich inmitten einer Wohnsiedlung. Durch die angrenzende Bebauung und die Erschließungsstraßen im unmittelbaren Umgebungsbereich tritt eine örtliche Erwärmung des Klimas durch Wärmespeicherung und -abstrahlung der Flächen auf. Diese Erwärmung wird durch die angrenzenden Gärten der Einfamilienhäuser jedoch kompensiert.

Der Standort besitzt in geringem Maße eine bioklimatische Ausgleichsfunktion. Er ist jedoch aufgrund seiner geringen Größe von 0,12 ha als insgesamt nachrangig einzustufen.

#### **3.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet sind zum heutigen Zeitpunkt keine Kultur- und sonstigen Sachgüter wie Boden- oder Baudenkmäler bekannt.

#### **3.2.9 Schutzgebiete gemäß BNatSchG sowie des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000**

Der Geltungsbereich des BP liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsteraue und Teichlandschaft um Bad Liebenwerda“. Das angrenzende Bebauungsplangebiet „Teilgebiet Bergstraße/Weinbergstraße“ wurde vormals aus dem LSG entlassen.

Weitere Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### **3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.3.1 Schutzgut Boden**

Mit dem Bebauungsplanverfahren wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.

K1	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Überbauung und Versiegelung von Flächen im Umfang von maximal 321,6 m <sup>2</sup> zu. Diese Versiegelung betrifft Boden mit allgemeiner Funktionsausprägung dessen Wertigkeit mittel ist. Eine angemessene Kompensation des Eingriffs bei Vollversiegelung ist erforderlich.
----	---

#### **3.3.2 Schutzgut Wasser**

K2	Aufgrund der mit der Bebauung verbundenen Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenversickerung als Beeinträchtigung zu beurteilen.
----	--

#### **3.3.3 Schutzgut Flora**

K3	Der Biotoptyp Garten mit seinen zahlreichen Gehölzen besitzt eine mittlere Wertigkeit. Beeinträchtigungen dieser Gehölze finden nicht statt, daher wird von einer Regeneration in kurzen bis mittleren Zeiträumen ausgegangen.
----	--

#### **3.3.4 Schutzgut Fauna**

##### *Prüfung der Betroffenheit*

Die Bestandsaufnahme (vgl. Kap. 3.2.4) hat ergeben, dass lediglich die Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel sowie xylobionte Käferarten von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten.

Bezüglich der Beeinträchtigung der Brutvogel- und Fledermausfauna sind bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme auf den bisher als Garten genutzten Flächen zu erwarten. Bodenbrütende Vögel sind auf der sehr kleinen und regelmäßig gemähten Wiese im Zentrum des Gartens nicht zu erwarten. Die einzelnen Bäume weisen bis auf die 2 älteren Obstgehölze keine Habitatstrukturen bzw. Niststätten auf. Inwiefern in den Rissen und Spalten der Obstbäume Höhlenbrüter bzw. Fledermäuse vorhanden sind, konnte bei der Vorortbesichtigung am 08.12.2016 nicht festgestellt werden. Die Strukturen sind allerdings als Habitat geeignet.



Abb. 11: Höhle im Obstbaum

Beeinträchtigungen der potenziell vorhandenen Höhlenbrüter können lediglich baubedingt zu erwarten sein, da sämtliche Bäume, die der Baumschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster unterliegen, in ihrem Bestand gesichert werden und erhalten bleiben, eine Zerstörung von Fledermauswochenstuben oder sonstigen Zwischenquartieren (Sommerhangplätzen) sind demnach ausgeschlossen. Durch den Baubetrieb können Rückzugsräume und Nahrungshabitate in Baufeldnähe für Fledermäuse zeitweise unbrauchbar werden. Da die Bauflächen jedoch nur kleinflächig sind und gleichwertige Biotope im Umfeld großräumig vorhanden sind, wird die potenzielle Störung durch den Baubetrieb als unerheblich eingestuft. Die Errichtung von Wohn- und Nebengebäuden/ -anlagen erfolgt in einem durch Anwohner und Anliegerverkehr vorgeprägten Bereich. Die Störungen durch das Baugeschehen führen in Anbetracht der vorhandenen anthropogenen Vorbelastungen zu einer Überlagerung der bereits vorhandenen Störkulisse und in Summe aufgrund des eingeschränkten Bauzeitraums zu keiner signifikanten Erhöhung der Beeinträchtigungen.

Aufgrund fehlender Eingriffe in Gehölzstrukturen sind xylobionte Käferarten vom Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, eine besondere Lärmempfindlichkeit dieser Arten ist nicht bekannt. Die Baumaßnahmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses sind in ihrer Dauer und Intensität nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen von Käfern zu bewirken.

Über die Artengruppe der Brutvögel, Fledermäuse und der xylobionten Käferarten hinaus liegen keine Indikatoren dafür vor, dass im Plangebiet mit Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter Tierarten und deren Lebensstätten (Amphibien, Reptilien) gerechnet werden muss.

Das Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Auch liegen keine Hinweise auf Vorkommen wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen vor.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit und damit verbunden das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lässt sich somit insgesamt nicht ableiten.

### **3.3.5 Schutzgebiete gemäß BNatSchG sowie des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000**

Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes durch die Errichtung eines Einfamilienhauses sind innerhalb der Siedlungsstrukturen vor allem auch in Hinsicht auf die Lage inmitten eines Wohngebietes nicht zu erwarten.

Eingriffe in schützenswerte Strukturen finden nicht statt. Für die durch die Planung entstehende Bodenversiegelung sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzzweckes des Schutzgebietes ist nicht zu erkennen.

Im Verfahren zum B-Plan „Wohnbebauung Am Berg“ hat die zuständige Behörde (uNB des Landkreises Elbe-Elster) mit Schreiben vom 13.10.2017 der Vereinbarkeit der Planung mit dem Schutzzweck des LSG zugestimmt.

### **3.4 Alternativen**

Beim überplanten Grundstück handelt es sich um ein Gartengrundstück, auf dem vom Vorhabenträger ein Wohngebäude mit Nebenanlage geplant ist.

Das Grundstück ist verkehrs- und medienseitig voll erschlossen, s. d. Maßnahmen der infrastrukturellen Erschließung nicht erforderlich sind. Die Überplanung des Gebietes stellt lediglich eine geringe „Erweiterung“ des Wohnbaustandortes des unmittelbar angrenzenden B-Planes „Teilgebiet Bergstraße/ Weinbergstraße“ dar. Eine weitere Ausdehnung des Wohnbaustandortes an der Stelle ist nicht mehr möglich, da sich das Grundstück am Ende einer als Sackgasse ausgebildeten Straße „Am Berg“ befindet.

Das Bauvorhaben überplant eine Fläche, die aus landschaftspflegerischer Sicht bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Eingriffe in besonders schützenswertes Biotopotenzial vorbereitet. Die vorhandenen Gehölze bleiben erhalten.

Alternative Grundstücke, die dem sofortigen Zugriff des Vorhabenträgers unterliegen, sind nicht vorhanden.

### **3.5 landschaftspflegerische Maßnahmen**

#### **3.5.1 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung**

##### **V1 Reduzierung der Bodenversiegelung**

Die im Planungsraum zu erwartende Flächenneuversiegelung ist generell auf ein Minimum zu reduzieren.

##### **V2 Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort**

Das auf den Bauwerken und versiegelten Flächen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser im Vorhabengebiet wird vor Ort in den Vegetationsflächen zur Versickerung gebracht.

#### **3.5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

##### **Maßnahme 1 (M1)**

Wege und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten.

##### **Pflanzbindung 1 (Pb1) – Baumerhalt**



Die auf dem Baugrundstück befindlichen und im Plan mit Pb1 gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Verlust nach zu pflanzen. Bei einem Verlust der 2 Obstgehölze mit Höhlenstrukturen sind die Gehölze durch einen Fachmann auf Tierbesatz zu kontrollieren und ggf. künstliche Nisthilfen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzubringen.

### **Pflanzgebot 1 (Pg1) – Anpflanzung von Gehölzen**

Als Ausgleich für die Bodenversiegelung sind im Plangebiet 50 m<sup>2</sup> Gehölzfläche, bestehend aus 25 gebietsheimischen Sträuchern (Strauch, Höhe 60 – 100 cm), anzulegen. Außerdem sind vier standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität STU 8 – 10 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Zu verwenden sind Arten der Pflanzenvorschlagsliste.

Auf eine konkrete Verortung der Gehölzpflanzung und der Baumstandorte wird verzichtet. Es obliegt dem Vorhabenträger im Rahmen der Gartengestaltung.

Innerhalb des Plangebietes ist ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht möglich. Daher wird im Ortsteil Maasdorf der Stadt Bad Liebenwerda auf dem Flurstück 879/13 der Gemarkung Maasdorf (Flur 2) folgende Ersatzmaßnahme festgesetzt:

### **Ersatzmaßnahme E1-Anpflanzen von Obstbäumen**

Außerhalb des Plangebiets, auf dem Flurstück 879/13, der Flur 2, in der Gemarkung Maasdorf, sind 10 Obstbäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Ersatzmaßnahme wird über einen (zwischen dem Vorhabenträger, der Stadt und dem Heimatverein Maasdorf, als Betreiber der Streuobstwiese, zu schließenden) Vertrag gesichert. Pro Obstbaum wird eine Flächenaufwertung von ca. 30 m<sup>2</sup> angenommen.

Die Pflanzung der Bäume ist in einer Pflanzgrube mit zertifiziertem Baums substrat und mindestens 1,0 m<sup>3</sup> Rauminhalt vorzugeben. Die Gehölze sind mit geeigneten Maßnahmen vor Verbiss durch den Biber zu schützen (z.B. Drahtmanschette oder Anstrich mit Quarzsand-Lein-Gemisch).

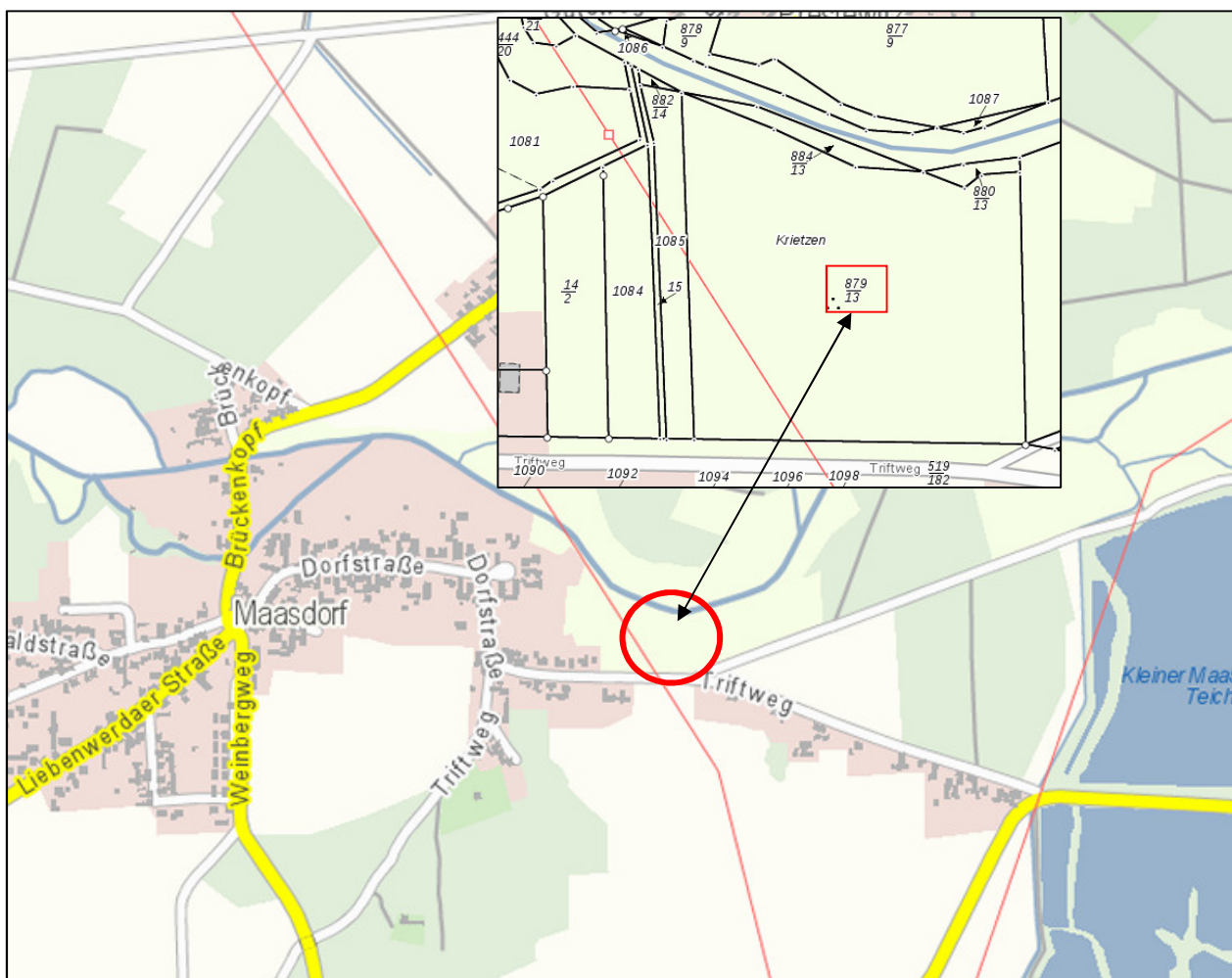


Abb. 12: Lage der Ersatzmaßnahme E1 in Maasdorf

### 3.6 ökologische Bilanz

In Anlehnung an die HVE (2009) erfolgt nachfolgend die Bilanzierung der Eingriffe. Als Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG sind gemäß Kapitel 3.2 folgende Maßnahmen kompensationspflichtig:

- die Bodenversiegelung von max. 321,6 m<sup>2</sup> Fläche

Bei einem Kompensationsverhältnis von 1:2 (HVE, 2009) ergibt sich ein Kompensationserfordernis von ca. 643,2 m<sup>2</sup> Fläche.

Lt. HVE (2009) ist Bodenversiegelung vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Lediglich wenn im Naturraum keine Entsiegelungsflächen verfügbar sind (wie im vorliegenden Planungsfall) können Beeinträchtigungen durch die Aufwertung von Bodenfunktionen kompensiert werden. Dabei dienen die angeführten Orientierungswerte der HVE lediglich als Hilfe bei der Bemessung des Kompensationsumfangs.

In vorliegender Planung wurde dementsprechend auf dem überplanten Grundstück eine aufgrund des kleinen Grundstücks maximale Kompensationsmaßnahme (Pg1) von insgesamt 4 Bäumen und 50 m<sup>2</sup> Gehölzfläche festgesetzt. Weitere Pflanzmaßnahmen sind auf dem Grundstück nicht sinnvoll.

Mit Hilfe der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda wurden weitere verfügbare Flächen im Stadtgebiet gesucht, welche für eine Aufwertung durch Pflanzmaßnahmen geeignet und vor

---

allem verfügbar sind (Eigentumsverhältnisse). Lediglich die in Maasdorf bereits vorhandene Streuobstwiese steht für eine Umsetzung von Ersatzmaßnahmen zur Verfügung. Bei der Fläche auf dem Flurstück 879/13 der Flur 2, in der Gemarkung Maasdorf handelt es sich um ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, welches durch Abgängigkeit von 10 Obstgehölzen in seinem Schutzstatus bedroht ist. Nach umfangreicher Prüfung anderweitiger Maßnahmen im Rahmen der Planung muss konstatiert werden, dass ein Ausgleich der Bodenversiegelung im Verhältnis 1:2 nicht realisierbar ist und keine anderweitigen Maßnahmen in der Ortslage zur Verfügung stehen. Dennoch wird mit der Festsetzung der Ersatzmaßnahme 1 eine aktive Aufwertung des Landschaftsraums und der Erhalt und die Sicherung des geschützten Biotops ermöglicht und somit ein Mehrwert für Natur und Landschaft geschaffen.

Um sicherzustellen, dass diese Ersatzmaßnahme realisiert wird, ist diese im Zuge der Baumaßnahmen als erste Maßnahme umzusetzen. Die Maßnahme führt auf Grund von Beschattung und Humusbildung durch Laub zu einer zusätzlichen Bodenverbesserung, wenn auch nur im eingeschränkten Maße. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit (Bebauung einer relativ kleinen Fläche innerhalb der Siedlungsstrukturen) wird von einer Kompensation des Eingriffs abgesehen.

Tab. 2 tabellarische Übersicht Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen (entsprechend ihres Umsetzungszeitpunkts)		
Kompensationsmaßnahme	Umfang der Maßnahme	Entspricht einer Flächenversiegelung
Ersatzmaßnahme 1 (E1) Anpflanzen von 10 Obstbäumen á 30 m <sup>2</sup>	300 m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup>
Pflanzgebot 1 (Pg1) Anpflanzung von 25 Sträuchern  4 Bäume á 30 m <sup>2</sup>	120 m <sup>2</sup>	60 m <sup>2</sup>
50 m <sup>2</sup> Gehölzfläche zu pflanzen	50 m <sup>2</sup>	25 m <sup>2</sup>

Dem zu kompensierenden Eingriff von 321,6 m<sup>2</sup> stehen Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von 170 m<sup>2</sup> gegenüber. Eine weitere naturschutzfachliche Aufwertung des Grundstücks ist bei Erhalt der bereits vorhandenen großkronigen Laubbäume nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. Durch die Ergänzung einer Streuobstwiese im Ortsteil Maasdorf wird auf einer zusätzlichen Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup> Boden aufgewertet. Es werden 10 abgängige Obstbäume neu gepflanzt und dauerhaft unterhalten.

Durch die Pflanzung von Gehölzen verbessert sich die Durchwurzelung und Durchlüftung des Bodens, der Bodenwasserhaushalt durch Beschattung sowie der Eintrag von Biomasse (Streu/Laub). Weiterhin erfolgt eine Förderung der Bodenlebewesen (Edaphon) sowie Ankurbelung der Bioturbation und Bodenentwicklung. Zudem entstehen positive Effekte auf Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Mensch und Naherholung, (Stadt-)Klima.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass durch die Kombination von Pflanzbindung und Ersatzmaßnahme der Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen ist.

### 3.7 allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bad Liebenwerda beabsichtigt auf einer ca. 1.204 m<sup>2</sup> großen Fläche auf der Gemarkung Bad Liebenwerda die Errichtung eines Einfamilienhauses zu ermöglichen.

Die vorliegende Planung sieht für einen Teil des Plangebiets die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets gem. § 4 BauNVO vor. Der Bebauungsplan wird gem. § 2 BauGB im Regelverfahren aufgestellt. Er kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt ist der Planbereich als Grünfläche mit Zweckbestimmung „sonstige Gärten“ dargestellt. Mit selbigem Beschluss vom 03.08.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, den Flächennutzungsplan in dem Bereich zu ändern. Die Änderung erfolgt im s.g. Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des LSG „Elsteraue und Teichlandschaften um Bad Liebenwerda“. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes werden durch vorliegende Planung nicht vorbereitet.

Die Fläche wird zurzeit als Gartenfläche genutzt. Der Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Berg“ ermöglicht eine Neuversiegelung auf insgesamt 321,6 m<sup>2</sup>. Diese Versiegelung betrifft Boden mit allgemeiner Funktionsausprägung dessen Wertigkeit mittel ist.

Es bleiben ca. 75 % des Plangebiets unbebaut. Durch den Erhalt von 8 großkronigen Laubbäumen sowie einer Neuanpflanzung von 10 Obstbäumen in der Gemarkung Maasdorf

sowie von 4 Bäumen und 50 m<sup>2</sup> Gehölzfläche auf dem Baugrundstück erfolgt eine Kompensation des beeinträchtigten Schutzgutes Boden.

Die Entwicklung von Gehölzflächen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation reduziert die Nährstoff- und Nitratbelastung des Grundwassers und des Bodens und führt dauerhaft zu einer deutlichen Aufwertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Biotope und Fauna.

Bei vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Rahmen des technisch Möglichen vermieden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit und damit verbunden das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände lässt sich nicht ableiten, bei Durchführung des Vorhabens mit den getroffenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Büro Knoblich

Erkner, den 03.01.2018

---

## 4 Quellen

### Gesetze/Normen/Richtlinien

- BARTSCHVO (2013):** Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BBGNATSCHAG (2016):** Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- BBGWG (2016):** Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).
- BBODSCHG (2017):** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S 3465).
- BNATSCHG (2017):** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

### Literatur

- BMU – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2011):** Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze. Empfehlungen der Arbeitsgruppe Gebietseigene Gehölze. Berlin.
- GARNIEL & MIERWALD (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Stand. 30.04.2010
- HEMMINGER (2017):** Bebauungsplan Sondergebiet „Rettungswache“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Maasdorf der Stadt Bad Liebenwerda vom Januar 2017.
- HEMMINGER (2017):** Vorentwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Rettungswache“ Bad Liebenwerda, OT Maasdorf. Hemminger Ingenieurgesellschaft Bad Liebenwerda, Januar 2017.
- HEMMINGER (2017-1):** Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Am Berg“ Bad Liebenwerda. Hemminger Ingenieurgesellschaft Bad Liebenwerda, Januar 2017.
- HEMMINGER (2017-2):** Vorentwurf zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda – Ortsteil Dobra „Ergänzungssatzung Mühlenweg“. Hemminger Ingenieurgesellschaft Bad Liebenwerda, Januar 2017.
- HVE (2009):** Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Potsdam
- KUSCHNERUS, U. (2004):** Der sachgerechte Bebauungsplan. 3. Aufl., VWH-Verlag.
- LKEE (2010):** Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Landkreis Elbe-Elster 2010. Landkreis Elbe-Elster. Herzberg.
- MLUV (2010):** Biotopkartierung Brandenburg, Band 1, Kartierungsanleitung und Anlagen. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Potsdam

### Internetquellen

- BALI (2017):** Geoportal der Stadt Bad Liebenwerda, im Internet unter <http://gdi-bb.gingko.de/portalserver/#/portal/liebenwerda>, letzter Abruf am 09.01.2017.
- LBGR (2017):** Fachinformationssystem Boden, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, im Internet unter <http://www.geo.brandenburg.de/boden/>, letzter Abruf a. 09.01.2017.
- LFU (2017):** Kartenanwendung Naturschutzfachdaten, Landesamt für Umwelt Brandenburg, im Internet unter [https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=-OSIRIS&language=de&user=os\\_standard&password=osiris](https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=-OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris), letzter Abruf am 09.01.2017.